

Geschäftsverzeichnismrn. 4358 und 4387
Urteil Nr. 183/2008 vom 18. Dezember 2008

URTEIL

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigklärung von Artikel 135^{quater} des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, eingefügt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, erhoben von Annie Moulin und Walter Thiry und von Marc Claerhout und Philip Van Hamme.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 135^{quater} des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste, eingefügt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. Juni 2007, dritte Ausgabe): Annie Moulin, wohnhaft in 5140 Sombreffe, chaussée de Bruxelles 22, und Walter Thiry, wohnhaft in 6180 Courcelles, rue du Temple 72.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Dezember 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Dezember 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 37 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 2007: Marc Claerhout, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Condédreef 127, und Philip Van Hamme, wohnhaft in 8310 Brügge, Astridlaan 112.

Diese unter den Nummern 4358 und 4387 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2008

- erschienen

. RA L. Renders *loco* RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4358,

. RA in C. Flamend, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 4387,

. RA L. Schellekens, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Martens und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf das Gesetz vom 26. April 2002

B.1.1. Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste bestimmt:

« Jeder in Artikel 117 Absatz 1 des Gesetzes erwähnte Kader umfasst einen oder mehrere Dienstgrade in der folgenden hierarchischen Reihenfolge:

1. Offizierskader:

a) Polizeihauptkommissar,

b) Polizeikommissar,

c) Polizeikommissar-Anwärter,

[...]

Die in Nr. 1 Buchstabe a) erwähnten Offiziere sind höhere Offiziere ».

B.1.2. Artikel 33 desselben Gesetzes, abgeändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, bestimmt:

« Die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars wird dem Polizeikommissar gewährt, der die in Artikel 32 festgelegten Bedingungen erfüllt und gemäß den vom König festgelegten Mobilitätsregeln in eine vakante Stelle als höherer Offizier ernannt wird, oder der zu einem Mandat als höherer Offizier bestellt wird ».

B.1.3. Artikel 32 desselben Gesetzes bestimmt:

« In den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars kann der Polizeikommissar befördert werden, der:

1. ein Kaderalter von mindestens neun Jahren im Offizierskader aufweist,
2. Inhaber des vom König bestimmten Diploms ist,
3. Inhaber des vom König in einem im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Direktionsbrevets ist,
4. bei der letzten Bewertung nicht die Endnote ' ungenügend ' erhalten hat,
5. keine noch nicht gelöschte schwere Disziplinarstrafe erhalten hat ».

B.1.4. Die Artikel 65, 66 Absatz 1 und 68 bis 73 desselben Gesetzes bestimmen:

« Art. 65. Das Mandat ist eine Bestellung zu einer der in Artikel 66 aufgeführten Funktionen für einen erneuerbaren Zeitraum von fünf Jahren.

Art. 66. Folgende Funktionen werden durch Mandat zugeteilt:

1. Korpschef der lokalen Polizei,
2. Generalkommissar,
3. Generaldirektor,
4. Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator,
5. Gerichtspolizeidirektor,
6. Direktor innerhalb des Generalkommissariats oder einer Generaldirektion der föderalen Polizei,
7. Generalinspektor,
8. beigeordneter Generalinspektor.

[...]

Art. 68. Für alle in Artikel 66 erwähnten Mandate wird eine Funktionsbeschreibung erstellt und werden die sich daraus ergebenden Profilanforderungen von der vom König bestimmten Behörde festgelegt.

Art. 69. Pro Mandatsinhaber wird für jedes neue Mandat eine Mandatsakte angelegt, die Bestandteil der vom König festgelegten Personalakte ist.

Art. 70. Die Bestellungen zu einem in Artikel 66 erwähnten Mandat erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis.

Art. 71. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 66 kommt für die Bestellung zu einem Mandat ausschließlich das Personalmitglied in Betracht, das:

1. einen der Dienstgrade innehat und gegebenenfalls Inhaber eines Brevets ist oder der Altersanforderung und dem Dienstalder entspricht, die als Bedingungen für die Vergabe des vakanten Mandats gelten,
2. keine Bewertung mit der Endnote ' ungenügend ' erhalten hat,
3. sich in einem administrativen Stand befindet, in dem es seine Ansprüche auf Beförderung und Gehaltstabellenlaufbahn geltend machen kann,
4. keine noch nicht gelöschte schwere Disziplinarstrafe erhalten hat,
5. das Alter von sechzig Jahren noch nicht erreicht hat.

Mit Ausnahme der Inhaber des Mandats als beigeordneter Generalinspektor darf der Inhaber eines Mandats sich nur um ein anderes Mandat bewerben, sofern er sein gegenwärtiges Mandat seit mindestens drei Jahren ausübt.

Die in Absatz 1 Nr. 5 aufgeführte Bedingung findet keine Anwendung auf den Mandatsinhaber, der um eine Erneuerung seines Mandats ersucht und in diesem Rahmen eine Bewertung mit der Note ' gut ' erhält.

Art. 72. Das Mandat wird gemäß dem Auftragsbrief ausgeübt, in dem die zu erreichenden Ziele des Mandats und die zur Verfügung gestellten Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, aufgeführt sind.

Der Auftragsbrief steht in Übereinstimmung mit dem nationalen Sicherheitsplan und gegebenenfalls mit dem zonalen Sicherheitsplan.

Der Auftragsbrief wird auf Vorschlag des betreffenden Personalmitglieds von der vom König bestimmten Behörde erstellt.

Art. 73. Die Inhaber der in Artikel 66 erwähnten Mandate werden unter den von einer Auswahlkommission für geeignet befundenen Bewerbern bestimmt.

Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 50 des Gesetzes bestimmt der König in einem im Ministerrat beratenen Erlass die Zusammensetzung, die Arbeitsweise und die Aufträge der Auswahlkommission ».

B.1.5. All diese Bestimmungen sind gemäß Artikel 138 desselben Gesetzes am 1. April 2001 in Kraft getreten.

B.2. Artikel 135^{quater} desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über die Rechtsstellung bestimmter Mitglieder der Polizeidienste, bestimmt:

« Das Personalmitglied, das am 1. April 2001 in den Dienstgrad eines Polizeikommissars oder eines Polizeikommissars erster Klasse ernannt worden ist und das vor diesem Datum in eine Stelle bestellt worden ist, die vom König als Mandat qualifiziert worden ist, wird nach Ablauf des dritten Jahres in dieser Stelle in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars ernannt, wenn es eine günstige Bewertung erhalten hat ».

Dies ist die angefochtene Bestimmung. Kraft Artikel 40 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 2007 wird sie mit 1. April 2001 wirksam.

B.3. Gemäß Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 15. Januar 2001 zur Einrichtung eines Administrativen und Technischen Sekretariats im Ministerium des Innern werden die Mitglieder des Administrativen und Technischen Sekretariats (nachstehend: « ATS-Inneres »), vorbehaltlich des administrativen Unterstützungspersonals, durch den Minister des Innern zu einem Mandat von fünf Jahren bestellt.

Daraus ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung Anwendung findet auf die Personalmitglieder der föderalen Polizei, die am 1. April 2001 im Dienstgrad eines Polizeikommissars oder eines Polizeikommissars erster Klasse ernannt und vorher als Mitglieder des « ATS-Inneres » bestimmt waren.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 4387

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

B.4.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, die klagenden Parteien wiesen nicht das erforderliche Interesse nach, da der durch sie bemängelte Nachteil sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergebe und die etwaige Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung ihnen nicht eine automatische Beförderung in den Dienstgrad eines Hauptkommissars gewährleiste.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene

Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

Damit die klagenden Parteien das erforderliche Interesse aufweisen, ist es nicht erforderlich, dass eine etwaige Nichtigerklärung ihnen einen unmittelbaren Vorteil bietet. Der Umstand, dass sie infolge der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung erneut die Möglichkeit für eine günstigere Regelung ihrer Lage erhalten würden, reicht aus, um ihr Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung zu rechtfertigen.

B.4.3. Die klagenden Parteien sind zum Polizeikommissar ernannt worden durch den königlichen Erlass vom 25. Juni 2001 über die Zuteilung der Dienstgrade und Gehaltstabellen an die Offiziere der föderalen Polizei und der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei. Sie weisen somit ein Interesse auf, um die Nichtigerklärung einer Bestimmung zu beantragen, die einer Kategorie von Polizeikommissaren, der sie nicht angehören, den Vorteil einer automatischen Beförderung gewährt.

B.4.4. Da die Klage bezüglich einer der klagenden Parteien zulässig ist, braucht der Hof nicht zu prüfen, ob sie auch bezüglich der anderen klagenden Partei zulässig ist.

B.4.5. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5.1. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung ab, insofern sie einerseits die Personalmitglieder, die durch Mandat zugeteilte Funktionen im Sinne von Artikel 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 26. April 2002 ausübten, und die Personalmitglieder, die vorher vom König als Mandat qualifizierte zeitweilige Funktionen ausübten, auf die gleiche Weise behandle und insofern sie andererseits den potentiellen Bewerbern um diese Funktionen die Möglichkeit entziehe, sich über das Mobilitätsverfahren darum zu bewerben.

B.5.2. Insofern in dem Klagegrund bemängelt wird, dass die angefochtene Bestimmung es den Klägern nicht erlaube, sich um die vorgesehenen Stellen zu bewerben, geht er von einer falschen Voraussetzung aus. Die angefochtene Bestimmung hat nämlich nicht eine solche Auswirkung.

B.6.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien habe der Gesetzgeber gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, indem er den Kommissaren, die vor dem 1. April 2001 in eine vom König als Mandat qualifizierte Funktion bestellt worden seien, eine Beförderung in den Dienstgrad eines Hauptkommissars gewähre. Auf diese Weise habe er sie auf die gleiche Weise behandelt wie die zu einem Mandat im Sinne von Artikel 66 des Gesetzes vom 26. April 2002 bestellten Kommissare, die Anrecht auf die gleiche Beförderung hätten gemäß dem neuen Artikel 33 des Gesetzes vom 26. April 2002. Die Rechtsregelung der in der angefochtenen Bestimmung angeführten Funktionen unterscheidet sich jedoch grundlegend von derjenigen, die auf den Begriff « Mandat » im Sinne von Artikel 66 des Gesetzes vom 26. April 2002 Anwendung findet.

Das Gesetz vom 26. April 2002 legt nämlich gewisse Bedingungen fest, um die in Artikel 66 des genannten Gesetzes angeführten Mandate ausüben zu dürfen (Artikel 68, 69, 71 und 72) und um in diesem Zusammenhang in den Dienstgrad eines Hauptkommissars befördert werden zu können (Artikel 32 und 33). Es führt darüber hinaus ein besonderes Auswahlverfahren ein (Artikel 73).

B.6.2. Die angefochtene Bestimmung wird in den Vorarbeiten wie folgt gerechtfertigt:

« Bei vollständiger Anwendung der statutarischen Bestimmungen wird die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars einem Kommissar gewährt, der Inhaber des Direktionsbrevets ist und der entweder über die Mobilität oder über das Mandatsverfahren in eine Stelle als Polizeihauptkommissar bestellt wird.

Im Übergangsrecht wird diese Beförderung nach drei Jahren Mandatsausübung und mittels Einhaltung der Beurteilungsbedingung den Kommissaren gewährt, die gemäß den diesbezüglich geltenden Vorschriften in ein Mandatsamt bestellt worden sind oder für die dies später noch möglich ist. Es handelt sich in diesem Fall um eine Bestätigung. Das Gesetz vom 26. April 2002 über die wesentlichen Elemente des Statuts der Personalmitglieder der Polizeidienste und zur Festlegung verschiedener anderer Bestimmungen über die Polizeidienste sah in der Tat eine solche Inwertsetzung bereits vor.

[...]

Im gleichen Geiste des Übergangs und der gesunden Logik wird die den ‘ Mandatsinhabern ’ gewährte Inwertsetzung auf die Kommissare und Kommissare erster Klasse ausgedehnt, die [...] in eine vom König als Mandat qualifizierte Stelle bestellt waren, ehe das Gesetz vom 26. April 2002 dem Mandat die Bedeutung verlieh, die es durch Artikel 66 erhält.

Es scheint in der Tat nicht gerecht, dass der Erhalt einer als Mandat qualifizierten Stelle vor dem 1. April 2001, zu einem Zeitpunkt, als der Gesetzgeber eine solche Stelle nicht näher festgelegt hatte, nicht mit den statutarischen Folgen einhergeht, die er im Nachhinein und übergangsweise den Mandatsinhabern verliehen hat, die den Dienstgrad eines Polizeikommissars oder eines Polizeikommissars erster Klasse aufweisen und die er in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars befördert hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2947/002, SS. 33 und 34).

B.7. Die Festlegung von Regeln, um Personalmitglieder in eine Einheitspolizei zu integrieren, die aus drei Polizeikorps stammen, wobei diese Korps wegen ihrer spezifischen Aufgaben unterschiedlichen Statuten unterlagen, setzt voraus, dass der Gesetzgeber über eine ausreichende Ermessensbefugnis verfügt, damit eine Reform solchen Umfangs gelingen kann. Dies gilt auch, wenn der Gesetzgeber wie in diesem Fall erneut gesetzgeberisch tätig wird.

Zwar obliegt es nicht dem Hof, an Stelle des Gesetzgebers zu urteilen, doch er ist befugt zu prüfen, ob der Gesetzgeber Maßnahmen ergriffen hat, die vernünftig gerechtfertigt sind entsprechend seiner Zielsetzung.

Im Rahmen dieser Prüfung ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine besonders komplizierte Angelegenheit handelt, wobei eine Regel, die sich auf gewisse Aspekte davon bezieht und die von bestimmten Kategorien von Personalmitgliedern als diskriminierend empfunden werden kann, Bestandteil einer globalen Regelung ist, mit der drei Polizeikorps mit jeweils eigenen Merkmalen integriert werden sollen. Auch wenn verschiedene Bestandteile einer solchen Regelung, getrennt betrachtet, relativ weniger günstig sein können für gewisse Kategorien von Personalmitgliedern, entbehren sie deshalb nicht notwendigerweise einer vernünftigen Rechtfertigung, wenn man die Regelung insgesamt prüft. Der Hof muss berücksichtigen, dass eine Nichtigerklärung bestimmter Teile einer solchen Regelung deren globales Gleichgewicht stören könnte.

B.8.1. Das Ziel des Gesetzgebers bei der Inwertsetzung der erworbenen Erfahrung der Polizeikommissare und der Polizeikommissare erster Klasse, die vor dem 1. April 2001 in eine vom König als Mandat qualifizierte Stelle bestellt waren, indem er sie in den höheren Dienstgrad

eines Hauptkommissars ernannt, kann an sich als rechtmäßig angesehen werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Maßnahme objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist unter Berücksichtigung ihrer Folgen.

Die angefochtene Bestimmung, mit der die Übergangsbestimmungen bezüglich der Laufbahn der Mitglieder des Polizeipersonals abgeändert werden, muss im Übrigen im Lichte aller diesbezüglich in der Vergangenheit ergriffenen Maßnahmen beurteilt werden.

B.8.2. Es ist nicht unvernünftig, den Polizeikommissaren und den Polizeikommissaren erster Klasse, auf die die angefochtene Bestimmung Anwendung findet, eine Beförderung zu gewähren, auch wenn ihre Bestellung nicht unter den strengen Bedingungen im Sinne der Artikel 67 ff. des Gesetzes vom 26. April 2002 erfolgt ist.

Die in der angefochtenen Bestimmung angeführten Stellen entsprechen nämlich leitenden Funktionen, bei deren Ausübung die bestellten Personen sich bewährt haben. Außerdem geht aus den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung hervor, dass diese Maßnahme im Rahmen einer globalen Politik der Inwertsetzung der Personalmitglieder zu sehen ist, die leitende Funktionen innerhalb der neuen Polizeistruktur ausgeübt haben, bevor durch Artikel VII.III.3 des königlichen Erlasses vom 30. März 2001 die durch Mandat zugeteilten Funktionen festgelegt wurden, die größtenteils in Artikel 66 des Gesetzes vom 26. April 2002 übernommen wurden. So hat Artikel 33 in seiner Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 15. Mai 2007 einen ähnlichen Beförderungsmechanismus eingeführt.

B.8.3. Die Maßnahme ist umso weniger unvernünftig, als der neue Artikel 33 des Gesetzes vom 26. April 2002 im Gegensatz zu der angefochtenen Bestimmung bestimmt, dass ein Polizeikommissar, der die Bedingungen im Sinne von Artikel 32 desselben Gesetzes erfüllt und der gemäß den Mobilitätsregeln aufgrund der Artikel 66 ff. des Gesetzes zu einem Mandat als höherer Offizier bestellt wird, automatisch zum Hauptkommissar befördert wird ab dem Tag seiner Bestellung.

B.9. Der Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf die Rechtssache Nr. 4358

B.10. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund ab aus dem Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 2 des Zivilgesetzbuches und mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Rechtssicherheit und der Nichtrückwirkung des Gesetzes, insofern die Beförderung in den Dienstgrad eines Hauptkommissars nur gewährt werde, wenn die Stelle, in die das Personalmitglied vor dem 1. April 2001 bestellt worden sei, vom König als Mandat qualifiziert worden sei.

Durch diese Präzisierung werde der sich aus der angefochtenen Bestimmung ergebende Vorteil den Polizeikommissaren und den Polizeikommissaren erster Klasse vorenthalten, die wie die Kläger vor dem 1. April 2001 zeitweilige Funktionen ausgeübt hätten, nicht innerhalb des « ATS-Inneres », sondern innerhalb des Allgemeinen Polizeiunterstützungsdienstes (nachstehend: « APUD ») oder innerhalb des Generalkommissariats der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften (nachstehend: « GKGP »).

B.11.1. Aufgrund des königlichen Erlasses vom 17. Februar 1998 über das Generalkommissariat, den Direktionsrat und den Konzertierungsrat der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften galt das « GKGP » als « das zentrale Organ der Gerichtspolizei bei den Staatsanwaltschaften » (Artikel 1) und umfasste es drei Abteilungen, die mit der « administrativen und logistischen Unterstützung », der « technischen Unterstützung » beziehungsweise der « operativen Unterstützung und Ermittlung » beauftragt waren.

Die allgemeinen Aufträge des « GKGP » sind in den Artikeln 4 bis 6 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 17. Februar 1998 aufgelistet. Es handelt sich insbesondere um die Kontrolle der Arbeitsorganisation in den Brigaden, die Vorbereitung und die Verwaltung des der Gerichtspolizei zuerkannten Budgets, die Vertretung der Gerichtspolizei auf nationalen und internationalen Versammlungen und die Koordination der Beziehungen mit dem « APUD », dem Kommandanten der Gendarmerie, den Korps der Gemeindepolizei und dem Ministerium des Innern.

Gemäß Artikel 11 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 17. Februar 1998 werden « der Generalkommissar und die Beigeordneten durch Offiziere und Bedienstete der Gerichtspolizei unterstützt, von denen einige im Hinblick auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Generalkommissariats durch die Bezirksbrigaden entsandt werden ». Aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 des genannten königlichen Erlasses wird die Dauer der Entsendung auf drei Jahre festgelegt.

B.11.2. Der « APUD » wurde durch den königlichen Erlass vom 11. Juli 1994 über den allgemeinen Polizeiunterstützungsdienst geschaffen. Sein allgemeiner Auftrag besteht darin, « einerseits zu einer besseren Zusammenarbeit und Koordination der allgemeinen Polizeidienste und andererseits zu einer besseren Koordination der allgemeinen Politik der Minister in Sachen Polizeiwesen und Verwaltung der vorerwähnten Polizeidienste beizutragen » (Artikel 2 § 1).

Der « APUD » umfasst neben dem Verwaltungsrat und dem Direktor vier Abteilungen, die mit der operativen Unterstützung, der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, der Telematik und der Unterstützung in Sachen Polizeipolitik beauftragt sind (Artikel 2 § 2).

Das dem « APUD » unterstehende Personal umfasst insbesondere hierfür bestellte oder entsandte spezialisierte Polizei- oder Fahndungsbeamte.

B.11.3. Das « ATS-Inneres » « berät den Minister des Innern in Bezug auf die technischen, administrativen und logistischen Aspekte der täglichen Verwaltung und der Operationen im Rahmen des auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes und sorgt für die Verbindung zwischen den Polizeidiensten und dem Kabinett ». Es ist ebenfalls verantwortlich für « die Verbindung zwischen der Generaldirektion der Verwaltungspolizei, dem Koordinations- und Krisenzentrum der Regierung, der Gemischten Antiterrorgruppe und dem Kabinett des Ministers hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit und der Aufrechterhaltung der Ordnung ». Im Bereich der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit und aller Aufgaben der Verwaltungspolizei, für die der Minister von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen könnte, gewährleistet das Sekretariat eine wöchentliche Beurteilung der Lage im Gebiet, die Unterbreitung von Vorschlägen zu den zu ergreifenden Maßnahmen, die Begleitung der gefassten Beschlüsse und einen Bereitschaftsdienst rund um die Uhr (Artikel 2 und 3 des königlichen Erlasses vom 15. Januar 2001).

B.12. Das durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Unterscheidungskriterium ist objektiv, nämlich die Qualifizierung der Stelle, die vor dem 1. April 2001 die Personalmitglieder der Polizeidienste besetzten, die an diesem Datum zum Polizeikommissar oder Polizeikommissar erster Klasse ernannt waren, als Mandat.

B.13.1. Obwohl die durch den « APUD » und das « GKGP » übernommenen Aufgaben einerseits und die durch das « ATS-Inneres » ausgeübten Funktionen andererseits Ähnlichkeiten aufweisen, bestehen die beiden erstgenannten Dienste seit dem 1. Januar 2001, dem Datum der Bildung der föderalen Polizei, nicht mehr, während das « ATS-Inneres » nach diesem Datum eingesetzt wurde, um teilweise die Aufgaben zu übernehmen, die vorher dem « APUD » oder dem « GKGP » anvertraut worden waren.

B.13.2. Das in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Unterscheidungskriterium ist folglich sachdienlich hinsichtlich der in B.6.2 angeführten Zielsetzung des Gesetzgebers, nämlich den Mitgliedern der Polizeidienste, die zeitweilig leitende Funktionen ausgeübt haben, ähnliche Inwertsetzungsperspektiven innerhalb der seit dem 1. Januar 2001 tätigen neuen Strukturen zu bieten.

B.13.3. Der sich daraus ergebende Behandlungsunterschied ist im Übrigen vernünftig gerechtfertigt. Kennzeichnend für ein neues Statut ist nämlich, einen Unterschied einzuführen zwischen den Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die es anwendbar ist, und den Personen, die von Rechtssituationen betroffen sind, auf die die vorherigen Rechtsvorschriften anwendbar waren.

Die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Beförderungsmöglichkeit auf die Polizeikommissare und die Polizeikommissare erster Klasse, die vor der Bildung der föderalen Polizei leitende Funktionen ausgeübt haben, auszudehnen, würde im Übrigen dazu führen, dass der höhere Offizierskader übermäßig vergrößert würde.

B.14.1. Im Übrigen kann der durch die klagenden Parteien vorgenommene Vergleich zwischen ihrer Situation und derjenigen der Kommissare-Auditoren innerhalb des Enquetendienstes P im Sinne von Artikel 135^{ter} Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. April

2002, eingefügt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 15. Mai 2007, nicht die Begründetheit der angefochtenen Bestimmung in Frage stellen.

Dieser Artikel 135^{ter}, dessen Nichtigerklärung nicht von den klagenden Parteien beantragt wird, bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 33 wird folgenden Personen die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeihauptkommissars gewährt:

[...]

- Personalmitgliedern, die:

[...]

2. [...] in Anwendung von Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1991 zur Regelung der Kontrolle über die Polizei- und Nachrichtendienste und über das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse vor dem 29. Juli 2005 in eine Stelle als Kommissar-Auditor beim Enquetendienst P ernannt worden sind und in Anwendung von Artikel 20 Absatz 6 desselben Gesetzes seit mindestens drei Jahren in diesem Dienstgrad eingesetzt sind, wenn sie eine günstige Bewertung erhalten haben ».

Artikel 20 Absatz 6 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1991 bestimmt:

« Die Einsetzung je nach Fall im Dienstgrad als Polizeihauptkommissar oder als Polizeikommissar wird von Rechts wegen den Polizeikommissaren oder Polizeihauptinspektoren gewährt, die durch den Ständigen Ausschuss P in Anwendung von Absatz 1 ab ihrer Eidesleistung ernannt werden, und frühestens am 1. April 2001 ».

B.14.2. Folglich können die Kommissare-Auditoren nur in den Vorteil der Beförderung im Sinne von Artikel 135^{ter} Absatz 2 Nr. 2 des angefochtenen Gesetzes gelangen, wenn sie frühestens am 1. April 2001 in diese Funktion bestellt worden sind, das heißt nach der Bildung der neuen föderalen Polizei. Außerdem müssen sie im Dienstgrad eines Hauptkommissars eingesetzt worden sein.

B.15. Schließlich beanstanden die klagenden Parteien die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung.

Die Rückwirkung einer Gesetzesbestimmung ist nur gerechtfertigt, wenn sie zur Verwirklichung einer Zielsetzung allgemeinen Interesses unerlässlich ist. Im vorliegenden Fall ist die Rückwirkung der angefochtenen Bestimmung vernünftig gerechtfertigt durch den Willen, den Kommissaren, die seit der Bildung der föderalen Polizei zeitweilige leitende Funktionen ausgeübt haben, eine statutarische Inwertsetzung zu gewähren.

B.16. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Dezember 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior